

Staatsanwaltschaft Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg

Öffentliche Verkehrsanbindung:
MVB-Linien 2,5,9,10 Haltestelle Leiterstraße
Behindertenparkplätze:
vor dem Justizzentrum Magdeburg

Herrn
Tronje Döhmer
Bleichstraße 34
35390 Gießen

Eingegangen
06. Mai 2013
RA Tronje Döhmer

Ihr Zeichen

Geschäfts-Nr. (Bitte stets angeben)

Durchwahl

Datum:

230 Js 7084/13

0391/6064224

26.04.2013

Ermittlungsverfahren gegen Dr. Horst Rehberger
Tatvorwurf: Falsche Verdächtigung pp.
Tatzeit: 14.07.2011
Ihre Strafanzeige vom 04.03.2013 für Jörg Bergstedt

Sehr geehrter Herr Döhmer,

das Ermittlungsverfahren gegen Ihren Mandanten Jörg Bergstedt wurde von der Staatsanwaltschaft Magdeburg mit Verfügung vom 04.12.2012 gem. § 170 II StPO eingestellt.

Voraussetzung für die Erfüllung des Tatbestandes der falschen Verdächtigung gem. § 164 StGB ist, dass der von Ihnen beschuldigte Rechtsanwalt Dr. Rehberger wider besseres Wissen gehandelt haben muss. Das bedeutet, dass er im Zeitpunkt der Verdächtigung eine bestimmte Kenntnis von der Unwahrheit des Angezeigten hat.

Während der Ermittlungen des Landeskriminalamtes Sachsen-Anhalt zur Aufklärung des schweren Raubes pp. am 11.07.2011 in Üplingen erstattete u.a. Rechtsanwalt Dr. Rehberger mit Schreiben vom 14.07.2011 für die geschädigte Firma Bio-Tech-Farm in Üplingen Strafanzeige und stellte Strafantrag gegen Unbekannt wegen Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch und "wies daraufhin", dass Jörg Bergstedt "dringend verdächtig" sei, an Vorbereitung und Durchführung der Straftaten, auch gegen das Wachpersonal des Schaugartens maßgeblich beteiligt gewesen zu sein. Diesbezüglich teilte er einige "Fakten" mit, die den Tatverdacht begründen würden. Der Schriftsatz des Rechtsanwalts Dr. Rehberger vom 14.07.2011 ist Ihnen bekannt.

In einem weiteren an das Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt gerichteten Schreiben vom 14.07.2011 geht der von Ihnen beschuldigte Rechtsanwalt Dr. Rehberger auf das Bekennerschreiben ein und gibt weitere Stellungnahmen zum "dringenden Tatverdacht" gegen Jörg Bergstedt ab. Auch jenes Schreiben ist Ihnen aufgrund der Ihnen gewährten Akteneinsicht bekannt.

65

Der obengenannte Beschuldigte hat im Rahmen seiner Schriftsätze keine Tatsachen mitgeteilt, die unwahr sind. Es wird nicht der Nachweis zu führen sein, dass er Dr. Rehberger die Unwahrheit gesagt hat bzw. bewusst wahrheitswidrig jemanden in die Strafverfolgung treiben wollte. Die Hinweise bzw. Mitteilungen des obengenannten Beschuldigten in dem ehemaligen Ermittlungsverfahren gegen Ihren Mandanten waren weder frei erfunden noch irreführend für die Strafverfolgungsbehörden.

Der obengenannte Beschuldigte hat im Rahmen seiner Schriftsätze Wertungen vorgenommen, die im Ergebnis nicht von der Staatsanwaltschaft geteilt worden sind, was den sogenannten "dringenden Verdacht" angeht. Jedoch bedeutet dies nicht zwangsläufig eine Tatbestandserfüllung im Sinne des § 164 StGB. Rechtsanwalt Dr. Rehberger hat im Rahmen des ehemaligen Ermittlungsverfahrens gegen Ihren Mandanten die Interessen der geschädigten Firma wahrgenommen und Hinweise zur Tataufklärung gegeben. Dies geschah offensichtlich mit der Vorstellung und mit Überzeugung, dass dies notwendig ist, um die Straftaten aufzuklären.

Mit Blick auf die weiteren Ermittlungen des Landeskriminalamtes wird nicht der Nachweis zu führen sein, dass Herr Rechtsanwalt Dr. Rehberger die Unwahrheit gesagt hat, bzw. bewusst wahrheitswidrig jemanden in die Strafverfolgung treiben wollte.

Darüber hinaus ist grundsätzlich festzustellen, dass es jedem Staatsbürger wie auch Interessenvertreter einer geschädigten Firma, die sich durch eine Straftat geschädigt fühlen, freisteht, Strafanzeige bei den für die Verfolgung für Straftaten zuständigen Behörde zu erstatten. Eine solche Anzeige ist - auch wenn sich der Tatverdacht nicht bestätigen sollte - regelmäßig durch § 93 StGB (Wahrnehmung berechtigter Interessen) gerechtfertigt und kann daher nicht als Beleidigungsdelikt im Sinne der §§ 185ff. StGB geahndet werden. Dies gilt auch für die im Rahmen der Strafanzeige abgegebenen Stellungnahmen bzw. Wertungen. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Anzeigende bewusst falsche Angaben gemacht hat. Dies ist dem oben genannten Beschuldigten - wie bereits ausgeführt - jedoch nicht nachzuweisen.

Aus diesen Gründen habe ich das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung eingestellt, weil ich ihm eine strafbare Handlung mit der für die Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit nicht nachweisen kann.

Gegen diesen Bescheid, ist die Beschwerde zulässig, soweit Falsche Verdächtigung in Betracht kommt. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung bei der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg, Theaterplatz 6, 06618 Naumburg, einzulegen. Durch den rechtzeitigen Eingang der Beschwerde bei der hiesigen Staatsanwaltschaft wird die Frist gewahrt.

Falls Beschwerde eingelegt wird, bitte ich mitzuteilen, an welchem Tag der Bescheid zugegangen ist.

Zur Vermeidung von Fehlleitungen und Rückfragen wird ferner gebeten, in der Beschwerdeschrift auch anzugeben, welche Staatsanwaltschaft unter welchem Aktenzeichen den angefochtenen Bescheid erlassen hat.

Wegen des Tatvorwurfs der Beleidigung pp §§ 185 ff. StGB bleibt es Ihnen unbenommen, Privatklage gegen den Beschuldigten vor dem zuständigen Amtsgericht zu erheben, falls Sie sich Erfolg davon versprechen. Im Falle der Erhebung der Privatklage steht es Ihnen frei, bei dem zuständigen Gericht die Heranziehung dieser Akten zu beantragen.

Die Privatklage wegen § 185 ff. StGB ist in der Regel erst dann zulässig, wenn eine Verhandlung zur Beilegung des Streits (Schlichtungsverhandlung) bei dem Schiedsamt der Gemeinde, in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt, erfolglos geblieben ist. Die Schlichtungsverhandlung kann schriftlich oder zu Protokoll des gemeindlichen Schiedsamts beantragt werden. Das Schiedsamt am Wohnsitz des Beschuldigten oder das gemeindliche Schiedsamt, in dessen Bezirk Sie wohnen, können Ihnen nähere Auskünfte erteilen.

Durch diese Einstellung werden mögliche zivilrechtliche Ansprüche nicht berührt. Sie müssten sie jedoch selbst gesondert geltend machen.

Hochachtungsvoll

Murra
Staatsanwalt